

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich rege an, die Hinterliegerregelung der Straßenreinigungssatzung zu ändern bzw. abzuschaffen.

Wir wohnen als Familie in einem Einfamilienhaus, das in einem Neubaugebiet auf einem ehemaligen Firmengelände in Köln-Niehl entstanden ist. In diesem Neubaugebiet sind ca. 50 Einfamilienhäuser und mehrere Mehrfamilienhäuser entstanden (siehe Anlage). Die Straßen in diesem Gebiet sind Privatstraßen, sodass die Hinterliegerregelung greift.

Wir zahlen als Familie in einem Reihenmittelhaus von gut fünf Metern Breite rund 700 Euro Straßenreinigungsgebühren im Jahr.

Folgende Punkte sprechen meines Erachtens gegen die jetzige Form der Hinterliegerregelung:

- Die Hinterliegerregelung war ursprünglich dafür gedacht, Bewohner von Häusern, die in Innenhöfen gebaut sind, oder von Häusern, die über kleine Privatwege mit der öffentlichen Straße verbunden sind, an den Kosten der Straßenreinigung zu beteiligen. Jetzt wird sie eingesetzt für ganze Gebiete, die eine auch von Nicht-Bewohnern genutzte Infrastruktur beinhalten.

So nutzen in unserem Fall Anwohner von umliegenden öffentlichen Straßen unsere Privatstraßen als Durchgang, um zu einem großen Supermarkt, zur Haltstelle oder in den Park zu gelangen (siehe Anlage). Auf dem Areal des Neubaugebietes ist ein großer Kinderspielplatz (siehe rot umrandete Fläche in der Anlage), der der Öffentlichkeit zugänglich ist und auch rege von ihr genutzt wird, unter anderem auch, "weil er so sauber ist" (Zitat einer Nutzerin, die nicht im Neubaugebiet wohnt). Die Reinigungskosten des Spielplatzes und der Privatstraßen werden von den Bewohnern des Neubaugebiets alleine getragen.

Bei Gebieten, die eine Infrastruktur für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, sollte die Hinterliegerregelung nicht angewendet werden

- Bei der Hinterliegerregelung werden die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung herangezogen. Dies sind im Fall unseres Einfamilienhauses (in der Anlage orange markiert) die Gartenseiten (in der Anlage dunkelgrün markiert), die der Friedrich-Karl-Str. und der Ruhrorter Str. zugewandt sind. Beim Mehrfamilienhaus (in der Anlage blau markiert) werden ebenfalls die diesen Straßen zugewandten Seiten veranlagt (in der Anlage hellgrün markiert). Da diese Seiten in etwa gleich lang sind, müssen für das Mehrfamilienhaus etwa gleich hohe Straßenreinigungskosten wie für das Einfamilienhaus gezahlt werden. Das heißt aber, das 17 Parteien im Mehrfamilienhaus in etwa so viel zahlen wie eine Partei im Einfamilienhaus.

Eine so ungleiche Verteilung von Straßenreinigungskosten, ohne dass demjenigen, der mehr zahlt, ein Vorteil entsteht, ist nicht gerechtfertigt. Die Hinterliegerregelung sollte daher generell abgeschafft und die Verteilung der Straßenreinigungskosten als Kopfpauschale vorgenommen werden.

- Häuser, die innerhalb einer geschlossenen Bebauung liegen, werden laut Straßenreinigungssatzung als Hinterlieger maximal mit zwei Straßen veranlagt. Wir als Anlieger einer Privatstraße, zahlen für drei Straßen (zwei im Zuge der Hinterliegerregelung und die angrenzende Privatstraße) sowie ein Spielplatzgelände.

Hier ist eine Ungleichbehandlung zu Hinterliegern, die nicht an Privatstraßen anliegen, gegeben.

Für Fragen zu meinen obigen Ausführungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße